



Informationen zum Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren

Liebe Eltern,

immer wieder führen die Themen Entschuldigung und Beurlaubung im Schulalltag zu Missverständnissen. Daher möchte ich Sie über die an allen Schulen in Baden-Württemberg gültigen Regelungen in diesen Bereichen informieren. Diese gelten auch bei uns am Mörike-Gymnasium.

(1) Verhinderung der Teilnahme am Unterricht durch Krankheit (§ 2 Schulbesuchsverordnung)

Ist Ihr Kind an der Teilnahme am Unterricht z. B. wegen Krankheit verhindert, muss es von Ihnen entschuldigt werden (bei Volljährigkeit durch den/die Schüler/in selbst).

- Informieren Sie **spätestens am zweiten Schultag** der Verhinderung die Klassenlehrer/innen – entweder per E-Mail (vorläufig) oder schriftlich mit handschriftlicher Unterschrift.
- Wenn Sie die Klassenlehrer/innen zunächst nur **vorläufig** per E-Mail informiert haben, müssen Sie diesen die schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift **innerhalb von weiteren drei Tagen nachreichen**. Fällt der letztmögliche Tag auf einen Samstag oder Sonntag, reichen Sie spätestens am Montag nach.

Mo 1. Krankheitstag	Di	Mi	Do	Fr Ende der Nachreichfrist
Entschuldigungsfrist: 2 Schultage		Nachreichfrist: 3 Tage		

Di 1. Krankheitstag	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo Ende der Nachreichfrist
Entschuldigungsfrist: 2 Schultage		Nachreichfrist: 3 Tage, wenn ein Wochenende dazwischenliegt				

Mi 1. Krankheitstag	Do	Fr	Sa	So	Mo Ende der Nachreichfrist
Entschuldigungsfrist: 2 Schultage		Nachreichfrist: 3 Tage, wenn ein Wochenende dazwischenliegt			

Do 1. Krankheitstag	Fr	Sa	So	Mo Ende der Nachreichfrist
Entschuldigungsfrist: 2 Schultage		Nachreichfrist: 3 Tage, wenn ein Wochenende dazwischenliegt		

Fr 1. Krankheitstag	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do Ende der Nachreichfrist
Entschuldigungsfrist: 2 Schultage, wenn ein Wochenende dazwischenliegt				Nachreichfrist: 3 Tage		

(2) Beurlaubung (§ 4 Schulbesuchsverordnung)

- Die Beurlaubung vom Unterricht ist nur in **besonders begründeten Ausnahmefällen** auf frühzeitigen **schriftlichen Antrag der Eltern** hin möglich. Der Beurlaubungsantrag sollte möglichst eine Woche vorher vorliegen.
- Bitte vereinbaren Sie planbare **Arztbesuche**, denen keine akute Erkrankung zugrunde liegt, grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeiten. In manchen Fällen ist dies nicht möglich (z. B. Erstbesuch beim Kieferorthopäden), aber grundsätzlich muss dies angestrebt werden.
- Beurlaubungsanträge für **Wettbewerbe, Sportwettkämpfe o. Ä.** können nicht vom Verein oder einem sonstigen Träger gestellt werden. Bitte stellen Sie als **Erziehungsberechtigte** diese Anträge selbst und legen Sie die Einladung zur Veranstaltung als Nachweis bei.
- **Wer ist zuständig für die Bewilligung eines Beurlaubungsantrags?**
Über einen Beurlaubungsantrag entscheidet
 - für einzelne Unterrichtsstunden der/die betroffene Fachlehrer/in,
 - für bis zu zwei Unterrichtstage die Klassenlehrer/innen,
 - in allen anderen Fällen die Schulleitung.
- **Nicht bewilligt** werden in der Regel Beurlaubungsanträge für
 - Unterrichtsstunden bzw. Schultage, an denen eine Klassenarbeit geschrieben wird;
 - Schultage unmittelbar vor und nach Ferienabschnitten.
- **Erst nach Zustimmung** der zuständigen Lehrkraft bzw. der Schulleitung ist der/die Schüler/in vom Unterricht befreit, und nur dann gilt das Fehlen als entschuldigt.

(3) Folgen eines unentschuldigtem Fehlens bei Klassenarbeiten u. a. Leistungsmessungen

(§§ 7 und 8 Notenbildungsverordnung)

- Fehlt ein Schüler/eine Schülerin unentschuldigt bei einer Klassenarbeit oder einer anderen Art der Leistungsmessung (Test, GFS, mündliche Prüfung usw.), so **müssen die Lehrkräfte diese Leistung mit der Note ‚ungenügend‘, also der Note 6, bewerten**. Wobei wir natürlich hoffen, dass dieses Informationsblatt verhindert, dass ein solcher Fall tatsächlich eintritt.
- **Nachschrift bei entschuldigtem Fehlen:** Der/die Fachlehrer/in entscheidet, ob die versäumte Leistungsmessung nachträglich abzulegen ist. Falls bei versäumten Klassenarbeiten eine Nachschrift angeboten wird, legt der/die Fachlehrer/in den Nachtermin fest. In der Regel findet dieser an einem gemeinsamen Nachschreibetermin freitags in der 8./9. Stunde statt. Bei zeitlichen Engpässen kann ein Nachschreibetermin auch kurzfristig und in Ausnahmefällen auch an einem Tag mit einer regulären Klassenarbeit festgesetzt werden.

Ich hoffe, mit diesen Informationen zur Transparenz in diesen sensiblen Bereichen beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerda Eller, OStD'

Schulleiterin

Stand: 13.11.2020